

2693. Universitätsneubau, Einfriedigung. Die Bausektion I der Stadt Zürich hat am 28. November 1913 die baupolizeiliche Bewilligung für die Einfriedigungsmauern beim Kollegiengebäude der neuen Universität sowie für das Gewächshaus an der Rämistraße mit dem Vorbehalte erteilt, daß die Einfriedigungsmauer an der Rämistraße längs des botanischen Versuchsgartens nicht höher als 1,2 m ausgeführt werden dürfe. Im Bauplan ist die Mauer mit einer größten Höhe von 2,85 m eingezeichnet; die Bausektion hält dafür, daß die projektierte Höhe der Mauer längs des Versuchsgartens durch die Terrainverhältnisse nicht gerechtfertigt sei.

Die Baudirektion berichtet:

Die Einfriedigungs- und Stützmauer längs des botanischen Versuchsgartens muß wie der Haupteingang mit den beidseitigen Stützmauern in architektonischer Beziehung zum Hauptgebäude stehen. Nach dem Vorbehalte der Bausektion I müßte der Versuchsgarten entsprechend dem Längsprofil der Straße derart ins Gefäll gelegt werden, daß eine gute architektonische Wirkung ausgeschlossen wäre. Es müßte überdies längs der Rämistraße eine Böschung angelegt werden, die einen Teil des Gartengebietes wegnähme. Nun ist aber die Fläche des Versuchsgartens ohnehin knapp bemessen, so daß eine Schmälerung seines Gebietes nicht zulässig erscheint. Die Stützmauer ermöglicht auch, das Gewächshaus fast vollständig zu verdecken. Es sollte daher die Erstellung der Mauer auf Grund von § 149 des Baugesetzes bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Für die Erstellung der Einfriedigungsmauer längs des botanischen Versuchsgartens der neuen Universität an der Rämistraße in der projektierten Höhe, das heißt bis zu 2,85 m, wird auf Grund von § 149 des Baugesetzes eine Ausnahme bewilligt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.